

Vergnügungssteuer – Anmeldung

Bitte ankreuzen:

- I. Kalendervierteljahr 200__
- II. Kalendervierteljahr 200__
- III. Kalendervierteljahr 200__
- IV. Kalendervierteljahr 200__
- Jahresbesteuerung 200__ (nur bei Pauschalierung möglich)

Buchungszeichen: 5.0226._____.

An die
Stadtverwaltung Herrenberg
Amt für Wirtschaft, Recht
und Steuern
Marktplatz 1
71083 Herrenberg

Absender/Anschrift

Tel.:

Fax.:

I. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Die **Art der Besteuerung** (Einspielergebnis oder Pauschalierung) kann **nur** mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geändert werden.

Besteuerung nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse)
Einspielergebnis im Quartal

Einspielergebnis volle Euro	Steuersatz in %	Steuerbetrag in Euro
	8	

Anlagen: _____ **Kassenausdrucke**

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

Geräte in Spielhallen

Geräte an anderen Orten

Spielgeräte Anzahl	Steuersatz in Euro	Steuerbetrag für <u>einen Monat</u> in Euro	Jahres- betrag in Euro
	170,00		
	84,00		

Steuerbetrag aus Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Euro

II. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

Geräte in Spielhallen

Geräte an anderen Orten

Spielgeräte Anzahl	Steuersatz in Euro	Steuerbetrag für <u>einen Monat</u> in Euro	Jahres- betrag in Euro
	84,00		
	42,00		

Steuerbetrag aus Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Euro

III. Vergnügungssteuerbetrag im Kalendervierteljahr zusammen in Euro

Die Regelungen zum Meldeverfahren, zur Fälligkeit und zu den Anzeigepflichten (s. Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.
Meine Angaben in diesem Vordruck habe ich wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk:

Eingang: _____

Dialog: _____



Amt für Wirtschaft, Recht und Steuern

Sachbearbeiterin:
Frau Peick
Gebäude: Marktplatz 1, Zimmer 308
Telefon: 07032 / 924-258
Telefax: 07032 / 924-334
E-Mail: t.peick@herrenberg.de
Amt: awrs@herrenberg.de
- Stand Mai 2007 -

Hinweise für Vergnügungssteuerpflichtige

Steuerpflicht

Der Steuerpflicht unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten und Spieleinrichtungen mit und ohne Gewinnmöglichkeit einschließlich zum Spielen geeignete Computer. Steuerfrei sind insbesondere Billardtische, Tischfußball, Dart und Musikautomaten sowie Geräte, die nachweislich zum Spielen nicht bereit stehen.

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Aufsteller. Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

Meldepflichten und Steuerberechnung

Jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs ist die Vergnügungssteuer anzumelden. Der Steuerbetrag ist vom Steuerpflichtigen mit der vierteljährlichen Anmeldung unter Beifügung der Kassenausdrucke selbst zu berechnen und ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse Herrenberg zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Das Steueramt stellt Meldevordrucke bereit. Die Vordrucke können auch von der Internetseite der Stadt Herrenberg www.herrenberg.de/formulare.html und dort unter Gewerbesachen heruntergeladen werden. Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, Zwangsgelder und Bußgelder festgesetzt werden.

Steuersätze

Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 8 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und Pauschalbesteuerung je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2a) 170,00 Euro
- in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen 84,00 Euro

Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2a) 84,00 Euro
- in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen 42,00 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung

Bei Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 33d der Gewerbeordnung je zugelassenem Spielerplatz 84,00 Euro

Steuerbescheide

Steuerbescheide werden nur bei Wahl der Pauschalbesteuerung am Anfang des Jahres erlassen.

Aufzeichnungspflichten

Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.

Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.

Sonstige Hinweise

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Vergnügungssteuersatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 01.01.2007.

Die Stadt Herrenberg ist berechtigt, die Aufstellungsorte zu überprüfen